



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für  
den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung  
Soest**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1993**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26152**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung  
für den  
Fachhochschulstudiengang Maschinenbau  
an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Abteilung Soest

(Vom 21. Juli 1993)

25. Oktober 1993

Jahrgang 1993  
Nr.: 17

**Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung**  
**für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau**  
**an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn,**  
**Abteilung Soest**  
**Vom 21. Juli 1993**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 282), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn, Abteilung Soest vom 29. Oktober 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 14) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
 „im Falle des Studiengangs mit Praxissemester umfaßt die Regelstudienzeit acht Semester.“
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Im Falle des Studiengangs mit Praxissemester gliedert sich die Regelstudienzeit in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit.“

**2. § 3** erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

**Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Weitere Studienvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 FHG ergeben sich aus den nachstehenden Absätzen 2 bis 8.
- (2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der/die Studierende die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Maschinenbau (Metalltechnik) bzw. in der Fachrichtung Metalltechnik erworben hat. Studienbewerber/innen, die das Zeugnis in einer anderen Fachrichtung erworben haben sowie Studienbewerber/innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten.
- (3) Andere Fachrichtungen einer Fachoberschule für Technik nach Absatz 2 sind alle Fachrichtungen außer Fachrichtung Maschinenbau (Metalltechnik) bzw. Fachrichtung Metalltechnik. Studienbewerber/innen, die die Fachrichtung Elektrotechnik oder die Fachrichtung Maschinenbau – Schwerpunkt Physik, bzw. die Fachrichtung Physik, Chemie, Biologie – Schwerpunkt Physiktechnik, abgeschlossen haben, müssen nur das Fachpraktikum leisten.
- (4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

1. in der Regel zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin muß fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Fachbereich. Der Anerkennungsbescheid anderer Fachhochschulen für den Studiengang Maschinenbau wird übernommen.

(6) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen enthalten:

- a) manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
- b) maschinelle Arbeitstechniken mit Maschinen der zerspanenden und der spanlosen Formgebung,
- c) Verbindungstechniken,
- d) Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung.

(7) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen enthalten:

- a) Montage und Wartung von Maschinen, Geräten und Anlagen, insbesondere auch von automatisch arbeitenden,
- b) Messen und Prüfen im Labor – Qualitätskontrolle in der Fertigung und deren Automatisierung – Fehleranalyse,
- c) Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes,
- d) Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau.

Das Fachpraktikum soll in einem Bereich abgeleistet werden, der dem Bereich der gewählten Studienrichtung entspricht. Dabei sollen die organisatorische Einbindung, der Betrieb und die sozialen Auswirkungen automatisch arbeitender Maschinen und Anlagen einbezogen werden.

(8) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung."

3. In § 7 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Worte „bis auf eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Davon ausgenommen sind die Fachprüfungen Mathematik, Technische Mechanik, Physik und Werkstofftechnik.“
- c) In Absatz 2 Nr. 5 wird das Wort „Handhabungsgeräten“ ersetzt durch das Wort „Handhabungssystemen“.
- d) In Absatz 3 wird Nummer 4 gestrichen. Nummer 5 wird Nummer 4.

5. In § 10 Satz 2 wird der Fächerkatalog wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Numerische Steuerungen,“
- b) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:  
„15. Greifertechnik,  
16. Fabrikanlagen und -organisation,“
- c) Nummer 23 erhält folgende Fassung:  
„23. Wirtschaftlichkeitsrechnung,“

- d) Folgende Nummern werden angefügt:
- „29. Emissionsschutz,
  - 30. Computer in der Schweißtechnik,
  - 31. Zerspanungsprozesse und -werkzeuge,
  - 32. Flexible Fertigungssysteme,
  - 33. Grundlagen der Energietechnik,
  - 34. Kolbenmaschinen,
  - 35. Entwurf von Werkzeugmaschinen,
  - 36. Recycling,
  - 37. Sicherheitstechnik,
  - 38. Simulationstechniken,
  - 39. Sondergebiete der Energietechnik,
  - 40. Turbomaschinen,
  - 41. Umweltschutztechnologien,
  - 42. Fluid-Fördersysteme.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1. Darin werden nach dem Wort „wer“ die Worte „im Fachhochschulstudiengang Maschinenbau“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer im Fachhochschulstudiengang Maschinenbau mit Praxissemester die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat.“

#### **Artikel II Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen der Diplomprüfungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1993 erstmalig für den Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben wurden. Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 1993 aufgenommen haben, können die Anwendung der geänderten Diplomprüfungsordnung schriftlich beantragen.

#### **Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1993 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 12 – Maschinenbau–Automatisierungstechnik, Soest vom 11. 12. 1992 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 14. 7. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 5. 1993 – II A 2–8135.112/110.

Paderborn, den 21. Juli 1993

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard